



Richtlinien des Landkreises Forchheim zur Förderung der Jugendarbeit in kulturtragenden Vereinen und Verbänden



1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 1.1 Gefördert werden gemeinnützige oder rechtsfähige Vereine, deren Satzung einen Vereinssitz im Landkreis Forchheim und als Vereinszweck die Pflege der kulturellen Betätigung dem regionalenhistorischen, volkstumpflegerischen oder musischen Bereich zuzuordnen ist.
- 1.2 Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung die Zahl der Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 10 % der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Nur Personen die Mitgliedsbeiträge entrichten gelten als Mitglied.
- 1.3 Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse aufweisen und erklärt sich bereit, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten und dem Landkreis Forchheim oder einem Beauftragten auf Anforderung vorzulegen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Der Landkreis Forchheim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit in kulturtragenden Vereinen und Verbänden (Vereinspauschale). Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der Mittelzuweisung durch den Kreistag Forchheim.
- 2.2 Den überörtlich tätigen Verbandsgruppierungen kann der Landkreis Forchheim für die Ausrichtung überörtlicher Veranstaltungen mit Jugendlichen zu den ungedeckten Veranstaltungskosten einen Zuschuss gewähren. Der Verein oder Verband hat vor der Durchführung der Veranstaltung dem Landkreis Forchheim einen Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Landrat oder gegebenenfalls der Kulturausschuss.
- 2.3 Der Landkreis behält sich die Rückforderung von Beihilfen vor, soweit gegen diese Richtlinien verstoßen wurde und wenn die Maßnahmen nicht entsprechend dem Antrag ausgeführt wurden.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Der Antrag auf Vereinspauschale muss vollständig mit allen Angaben und Anlagen spätestens am 1. März des jeweiligen Jahres, für das die Zuwendung beantragt wird (Ausschlussfrist!), beim Landkreis Forchheim eingegangen sein.

4. Bemessungsgrundlagen

- 4.1 Erwachsene werden einfach gewichtet. Kinder und Jugendliche werden zehnfach gewichtet.
- 4.2 Übungsleiter werden 400-fach gewichtet.
- 4.3 Übungsleiter werden nur bei überwiegender Instrumentalbildung angerechnet.
- 4.4 Bei Vereinen, die Instrumentalbildung vermitteln wird für 25 jugendliche Mitglieder ein Übungsleiter anerkannt.

4.5 Bei Vereinen die in beiden Bereichen tätig sind, erfolgt die Eingruppierung nach den überwiegenden Tätigkeitsmerkmalen.

5. Berechnungsverfahren

5.1 Aus den Angaben der Vereine wird nach Nrn. 4.1 bis 4.5 die Gesamtzahl der Mitgliedereinheiten (ME) errechnet.

Erwachsene
+ Jugendliche x 10
+ berechnete Übungsleiter x 400
= Gesamtzahl der Mitgliedereinheiten

5.2 Der zur Verfügung stehende Haushaltsbetrag wird durch die Gesamtzahl der Mitgliedereinheiten der Vereine dividiert und so die Fördereinheit (FE) errechnet, die auf eine Mitgliedereinheit entfällt. Dabei wird nach kaufmännischen Regeln auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Haushaltsbetrag / ME = FE

5.3 Die Fördereinheit wird mit der Zahl, die für den jeweiligen kulturtragenden Verein ermittelten Mitgliedereinheiten multipliziert und ergibt so den Förderbetrag (FB), der dem Verein zur Verfügung gestellt wird.

FE x ME (Verein) = FB

6. Ausgleichsregelung

6.1 Die sich für den Verein ergebenden Mitgliedereinheiten sind auf eine Steigerung von 20 % gegenüber dem Vorjahr begrenzt.

7. Auszahlung

7.1 Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage des in Nr. 5 genannten Berechnungsverfahrens. Zuständige Kasse ist grundsätzlich die Kreiskasse Forchheim.

(Die vorstehenden Richtlinien wurden mit Beschluss des Kulturausschusses vom 08.11.95 verabschiedet, zuletzt geändert am 04.10.06)